

II. 12089 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

5458 /AB

1993-01-03

zu 5609 /J

~~_____~~
~~_____~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 27. Dezember 1993
GZ: 10.101/444-X/A/5a/93

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5609/J betreffend ÖNORM-Konformität von Ausschreibungen im Bereich der Arlbergstraße, welche die Abgeordneten Trattner, Rosenstingl und Kollegen am 12. November 1993 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 und 2 der Anfrage:

Wie beurteilen Sie die ÖNORM-Kompatibilität der erwähnten Ausschreibung der Elektroinstallationen in der Schmittengalerie der B 197, die für sämtliche einzubauenden Geräte Hersteller und Produktbezeichnung vorschreibt?

Ist es richtig, daß laut ÖNORM für jene Fälle, wo Produkt- und Herstellerbezeichnung in einer Ausschreibung genannt werden, die Formel "oder gleichwertiger Art" zwingend vorgeschrieben ist, um eine Chancengleichheit der Anbieter zu erreichen?

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Antwort:

Mit Erlaß vom 15. Mai 1992 wurde die überarbeitete Fassung vom 6.3.1992 der Vergabeordnung für öffentliche Bauaufträge (VOÖB) für verbindlich erklärt. Der Punkt 2.21 Abs.5 und 6 regelt, daß zu den bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung zu berücksichtigenden Umständen auch die im Zusammenhang mit den Firmenleistungen zu erwartenden Betriebskosten und Serviceleistungen, einschließlich der allenfalls für erforderlich gehaltenen Ersatzteillagerhaltung zählen. Die ausdrückliche Vorschreibung bestimmter Firmenerzeugnisse in den Leistungsbeschreibungen ist dann statthaft, wenn aus Gründen der Einheitlichkeit mit dem Bestand oder im Interesse reibungsloser Wartungsarbeiten ein bestimmtes Fabrikat zweckmäßig ist.

Diese Gründe treffen bei der gegenständlichen Ausschreibung, die von der Landesbaudirektion Innsbruck durchgeführt wurde, zu. Hierbei wurden 10 verschiedene Elektrofabrikate namentlich aufgenommen, sodaß eine Bevorzugung nur einer Erzeugerfirma nicht eingetreten ist.

Punkte 3 und 4 der Anfrage:

Wurde die genannte Ausschreibung vor Wirksamwerden Ihrem Ressort vorgelegt?

- a) Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?
- b) Wenn nein, warum nicht?

In welcher Form stellt Ihr Ressort sicher, daß bei derartigen Ausschreibungen die ÖNORM-Bestimmungen eingehalten werden?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

Antwort:

Im Zuge der Auftragsverwaltung des Bundes sind die Dienststellen der Landeshauptleute für den Bereich der Bundesstraßenverwaltung im Rahmen der Durchführungsbestimmungen zum Bauprogramm ermächtigt, ohne besondere Zustimmung des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten Verfügungen bei der Vergabe von Leistungen und Lieferungen für öffentliche Ausschreibungen bis 100 Millionen Schilling zu treffen. Im konkreten Fall wurde daher die Ausschreibung vor Wirksamwerden dem Wirtschaftsministerium nicht vorgelegt. Es muß davon ausgegangen werden, daß die Ämter der Landesregierungen die Richtlinien der VOÖB einhalten.

Punkt 5 der Anfrage:

Wieviele derartige Verstöße wurden seitens Ihres Ressorts in den vergangenen Jahren entdeckt und welche Konsequenzen wurden daraus gezogen?

Antwort:

Im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde für strittige Fälle im Vergabewesen, die Vergabekontrollkommission, eingerichtet.

Bisher wurde dieses Gremium nur bei einer konkreten Vergabe mit einem ähnlich gelagerten Fall befaßt.

Punkt 6 der Anfrage:

Welche Maßnahmen werden Sie treffen, um in Hinkunft derartige unkorrekte Ausschreibungen mit Sicherheit zu unterbinden?

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Antwort:

Zukünftig wird nach den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, BGBl. Nr. 462/1993, das mit der Errichtung des Europäischen Wirtschaftsraums in Kraft tritt, ein Rechtsschutz mit wesentlich erweitertem Anwendungsbereich für Bieter und Bewerber bei öffentlichen Aufträgen bestehen, der auch die Phase der Zuschlagserteilung einschließt.

Aber auch dann gilt, daß eine Änderung einer behaupteten diskriminierenden Ausschreibung gegebenenfalls nur dann möglich ist, wenn die gesetzlich eingerichteten Vergabekontrollinstanzen in der Phase bis zur Zuschlagserteilung befaßt werden; danach besteht die Möglichkeit der Zuerkennung von Schadenersatz, wenn die betroffene Ausschreibung tatsächlich diskriminierende Ausschreibungsbedingungen enthalten hat und der Einschreiter bei Nichtvorliegen dieser diskriminierenden Bedingungen als Bestbieter in Frage gekommen wäre.

Wolfgang Schüssel